

ZH_OBERGERICHT PA200028 vom 27. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200028

FR: ZH_OBERGERICHT PA200028 du 27 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PA200028 del 27 maggio 2020

Erwägungen

E. 8

Mai 2020 ab (vgl. act. 21). Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer (vgl. act. 17/1 und act. 22/A-B). Die Klinik teilte am 26. Mai 2020 mit, dass der Beschwerdeführer am 20. Mai 2020 entlassen worden sei (vgl. act. 23/1-3). Damit ist die fürsorgliche Unterbringung weggefallen, und dem Beschwerdeführer fehlt ein schutzwürdiges Interesse an deren Überprüfung (vgl. BGer 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013 E. 3). Die Beschwerde ist abzuschreiben (vgl. § 40 EG KESR und Art. 242 ZPO). Umstandshalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.